

# Leitfaden

## zur Erstellung eines inklusiven Kinderschutzkonzeptes

### in Vereinen

---



LANDKREIS WESERMARSCH  
*Fachdienst 51 - Jugend - Kreisjugendpflege*

# Vorwort

*Kinder und Jugendliche benötigen besonderen Schutz und sichere Räume, in denen sie sich frei entfalten können. Als Gesellschaft ist es unsere Aufgabe, dafür zu sorgen. Vereine spielen hierbei eine wichtige Rolle, da sie Orte für Begegnungen, Bildung und Freizeit sind. Sie tragen die Verantwortung, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes und förderndes Umfeld zu bieten.*



*Landrat Stephan Siefken*

*Dieser Leitfaden soll Sie dabei unterstützen, Risiken frühzeitig zu erkennen und Schutzmaßnahmen zu entwickeln, damit Sie entsprechend reagieren und potenzielle Gefährdungen vermeiden können. Er beinhaltet klare Empfehlungen und Beispiele und gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Elemente eines inklusiven Kinderschutzkonzepts.*

*Von daher möchte ich Sie ermutigen, den Kinder- und Jugendschutz aktiv mitzugestalten, indem Sie dazu beitragen, dass wirklich alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen – geschützt und gefördert werden. Jeder Verein kann mit kleinen Schritten einen großen Unterschied machen.*



*Landrat  
Stephan Siefken*

# ÜBERSICHT

## der wichtigsten Punkte eines Kinderschutzkonzeptes:

1. **Grundsätze & Selbstverständnis** ..... 3  
Eine klare Haltung und Verpflichtung zum Kinderschutz ist entscheidend. Der Schutz aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von individuellen Beeinträchtigungen, muss gewährleistet sein, um sicherzustellen, dass besondere Schutzbedarfe erkannt und berücksichtigt werden.
2. **Verhaltenskodex** ..... 4  
Klare Leitlinien geben Orientierung für den respektvollen und sicheren im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Vereinsalltag. Dieser sollte stets wertschätzend und schützend gestaltet sein. Besonders bei Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen ist Sensibilität erforderlich. Es sollten angemessene Kommunikationsformen und Schutzmechanismen etabliert werden, um Ausgrenzung zu vermeiden.
3. **Strukturelle Maßnahmen** ..... 5  
Die Ernennung einer Vertrauensperson für den Kinder- und Jugendschutz als auch die Einrichtung barrierefreier Meldewege sind wichtige Schritte. Es sollte gewährleistet sein, dass diese Wege allen Kindern und Jugendlichen im Verein zugänglich sind.
4. **Schutzräume schaffen** ..... 8  
Sichere Orte lassen sich durch klare Verhaltensregeln, offene Kommunikationsstrukturen und Sensibilisierung aller Beteiligten gestalten, um ein respektvolles und geschütztes Miteinander zu fördern. Dabei sollten die individuellen Schutzbedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen besonders berücksichtigt werden, damit sie sich sicher und ernst genommen fühlen.
5. **Prüfung & Weiterentwicklung** ..... 10  
Ein Schutzkonzept sollte regelmäßig überprüft werden. Es ist wichtig, im Blick zu behalten, ob die bestehenden Schutzmaßnahmen weiterhin wirksam sind oder ob sie aufgrund von Veränderungen angepasst werden müssen.

## 1. Grundsätze & Selbstverständnis

Unter diesem Punkt wird das Leitbild eines Vereins verstanden. Es stellt die Grundlage für das Kinderschutzkonzept dar. In ihm sind die Haltung und Werte eines Vereins definiert und dient somit als Orientierungshilfe für alle Mitglieder. Hier ein Beispiel wie ein Leitbild inhaltlich gestaltet werden kann:

*Kinderschutz ist eine zentrale Verantwortung unseres Vereins. Wir verpflichten uns, eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder und Jugendliche sicher, respektiert und wertgeschätzt sind. Unser Leitbild umfasst die Grundwerte und Überzeugungen, die unser Handeln bestimmen. Es dient als Orientierung für alle Mitglieder und bildet die Grundlage für ein gemeinsames Engagement zum Schutz von Kindern. Wir achten besonders darauf, dass alle Schutzmaßnahmen inklusiv sind und auch die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.*

### **1. Unser Selbstverständnis:**

*Unser Verein versteht sich als sicherer Ort für Kinder und Jugendliche, an dem sie sich frei entfalten können. Wir stehen für ein wertschätzendes, respektvolles und gewaltfreies Miteinander. Dies bedeutet, dass alle Kinder und Jugendlichen aktiv in das Vereinsleben einbezogen werden und Zugang zu den Schutzmaßnahmen erhalten.*

### **2. Unsere Haltung zum Kinderschutz:**

*Wir dulden keine Form von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Unser Verein verpflichtet sich, präventive Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder und Jugendliche zu schützen und Betroffene im Falle eines Vorfalls angemessen zu unterstützen.*

### **3. Verpflichtung aller Mitglieder und Verantwortlichen:**

*Alle Mitglieder, Trainer, Betreuer und ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich, aktiv zur Einhaltung und Umsetzung der Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen beizutragen. Dies beinhaltet die Unterzeichnung des Verhaltenskodex sowie die Bereitschaft, ein Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen.*

### **4. Kinder- und Jugendschutz als integraler Bestandteil der Vereinsarbeit:**

*Der Kinder- und Jugendschutz ist kein einmaliges Projekt, sondern eine fortlaufende Aufgabe, die in alle Bereiche der Vereinsarbeit integriert wird. Regelmäßige Sensibilisierung und ein offener Austausch sind essenziell, um den Kinderschutz nachhaltig zu verankern.*

## 2. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex stellt den Ausgangspunkt und das zentrale Fundament eines wirkungsvollen Kinderschutzkonzeptes dar. Er legt konkrete und verbindliche Regeln für den sicheren und respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Vereinsalltag fest. Es empfiehlt sich, die Eltern in die Ausgestaltung des Verhaltenskodex sowie des Schutzkonzepts einzubeziehen. Die folgenden Beispiele sollen veranschaulichen, wie ein Verhaltenskodex ausgestaltet werden kann:

- ❖ **Keine körperliche Nähe ohne Zustimmung:**  
*Umarmungen, Berührungen oder körperliche Hilfestellungen erfolgen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kindes und nur dann, wenn sie erforderlich oder gewünscht sind.*
- ❖ **Respektvolle Sprache und Verhalten:**  
*Es wird kein herabwürdigendes oder einschüchterndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen geduldet. In Bezug auf Kinder und Jugendliche wird eine leicht verständliche Sprache verwendet. Alle Kinder und Jugendlichen sind in den Vereinsalltag gemäß ihrer Fähigkeiten einzubeziehen.*
- ❖ **Klare Regeln für gemeinsame Übernachtungen:**  
*Bei mehrtägigen Fahrten ist für geschlechtergetrennte Schlafräume gesorgt; Betreuer und Betreuerinnen übernachten nicht im selben Raum wie Kinder und Jugendliche.*
- ❖ **Keine Einzelbetreuung in geschlossenen Räumen:**  
*Alle Gespräche oder Betreuungssituationen erfolgen entweder in sichtbarer Umgebung oder unter Einbeziehung weiterer Betreuungspersonen.*
- ❖ **Transparente Kommunikation:**  
*Es findet kein privater (digitaler) Austausch zwischen Betreuungspersonen und Kindern/Jugendlichen über persönliche Kanäle (z. B. WhatsApp) statt. Hierfür stehen offizielle Vereinskanäle zur Verfügung, die auch von den Eltern eingesehen werden können. Es erfolgt ein offener und regelmäßiger Austausch zwischen Eltern, Vereinsleitung und Trainern, um Transparenz zu gewährleisten und gemeinsam für die Sicherheit und das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verein zu sorgen (Empfehlung: Uhrzeiten für digitale Kommunikation festlegen, damit bspw. kein Austausch spätabends oder außerhalb der Vereinsaktivitäten stattfindet).*
- ❖ **Alkohol- und/oder Drogenkonsum:**  
*Auf Veranstaltungen und mehrtägigen Fahrten werden weder Alkohol noch Drogen konsumiert.*

❖ **Meldung von Grenzverletzungen:**

*Wir verpflichten uns, auffällige Situationen oder Verdachtsfälle sofort an eine benannte Vertrauensperson weiterzugeben.*

❖ **Förderung von Partizipation und Mitbestimmung:**

*Alle Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern haben eine Stimme im Verein und werden aktiv in Entscheidungen einbezogen um, gemeinsam zur Gestaltung einer sicheren und fördernden Vereinsstruktur beizutragen.*

### 3. Strukturelle Maßnahmen

#### 3.1 Erweitertes Führungszeugnis:

Die verpflichtende Vorlage für alle Personen, sowohl Haupt- als auch Ehrenamtliche, die regelmäßige Kontakt zu Kindern und *Jugendlichen* mit und ohne Beeinträchtigungen haben. Dies dient der Prävention und soll sicherstellen, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen, wie:

- ❖ Sexualdelikte (§§ 174–180, 182 StGB) – z. B. sexueller Missbrauch von Kindern oder Schutzbefohlenen.
- ❖ Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) – körperliche oder seelische Gewalt gegen Kinder.
- ❖ Verbreitung von Kinderpornografie (§ 184b StGB) – Besitz oder Verbreitung von kinderpornografischem Material.
- ❖ Menschenhandel und Zwangsprostitution (§§ 232–233a StGB) – falls Kinder betroffen sind.
- ❖ Kindesentziehung (§ 235 StGB) – unrechtmäßige Entführung oder Zurückhaltung eines Kindes.

Das erweiterte Führungszeugnis kann beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt werden. Hierdurch entstehen keine Kosten.

#### 3.2 Benennung eines Schutzbefragten und Verantwortlichkeiten:

Im Verein wird ein **zentraler Schutzbefragter** benannt, der/die in Kinderschutzfragen die Verantwortung übernimmt. Parallel dazu sollte **eine Vertrauensperson** benannt werden, die Kindern und Jugendlichen als direkte Ansprechperson dient, wenn es um Sorgen, Ängste und Grenzverletzungen geht. Die Rolle der Vertrauensperson und die der/ des Schutzbefragten sollte idealerweise auf zwei Personen verteilt sein. Wichtig ist, dass sich Kinder und Jugendliche stets mit ihren Anliegen, Nöten und Sorgen sowohl an den/die Schutzbefragten als auch an den/die Ansprechpartner\*in wenden können. Der/die **Schutzbefragte** übernimmt im Falle von Meldungen die Verantwortung sowie Koordinierung des gesamten Prozesses: Einleitung der notwendigen Schritte (siehe unter Punkt 3.4) und Nachbereitung der Meldung. Zusätzlich sollte darauf geachtet werden, dass der Schutzbefragte auch für

beeinträchtigte Kinder erreichbar ist – sei es durch barrierefreie Kommunikation oder unterstützende Begleitpersonen.

### **3.3 Meldung von Verdachtsfällen – Sicherer Umgang mit Hinweisen:**

Angebote möglichst niedrigschwelliger Meldeoptionen, wie bspw.:

- ❖ Persönliche Meldung: Betroffene oder Zeugen können sich direkt an den Schutzbeauftragten wenden.
- ❖ Schriftliche Meldung: Verdachtsfälle können per E-Mail oder Brief persönlich gemeldet werden.
- ❖ Anonyme Meldung: Eine Möglichkeit ist, ein Briefkasten für anonyme Meldungen einzurichten. Die Möglichkeit anonymer Meldungen kann die Angst vor Konsequenzen minimieren. Für beeinträchtigte Kinder und Jugendliche sollten alternative und unterstützende Meldewege geschaffen werden, wie visuelle oder digitale Meldesysteme, unterstützte Kommunikation oder Vertrauenspersonen.

### **3.4 Klare Schritte im Falle einer Meldung:**

#### ***3.4.1 Jede Meldung ist ernst zu nehmen.***

Wichtig ist, nach einer erfolgten Meldung Ruhe zu bewahren und diese kurz zu dokumentieren, sofern die Meldung nicht schriftlich eingegangen ist. Wer hat gemeldet? Hat sich das Kind oder der/ die Jugendliche selbst an den/ die Ansprechpartner\*in gewandt oder kommt die Meldung von Dritten? Falls beeinträchtigte Kinder oder Jugendliche betroffen sind, sollte besonders darauf geachtet werden, wie die Meldung aufgenommen wird. Dies kann beispielsweise durch Unterstützungsangebote wie Gebärdensprache, Piktogramme oder Vertrauenspersonen erfolgen.

#### ***3.4.2 Interne Besprechung - Verantwortliche im Verein beraten über das weitere Vorgehen. Fragestellung: Welche Gefahr besteht für das Kind/den Jugendlichen?***

Besteht der Verdacht, dass die Gefahr vom direkten, bzw. familiären Umfeld ausgeht, wie bspw. Vernachlässigung Gewalt oder Drogenmissbrauch **innerhalb der Familie**, muss vorsichtig gehandelt werden. In solchen Fällen ist es zunächst sinnvoll, mit entsprechenden Fachstellen oder dem Jugendamt Rücksprache zu halten, bevor die Eltern informiert werden.

*(Die Kontaktdaten der Fachstelle sowie des Jugendamtes des Landkreises Wesermarsch sind auf der letzten Seite aufgeführt)*

Geht die Gefahr von anderen Personen aus, **müssen die sorgeberechtigten Eltern umgehend informiert** werden, um notwendige Schutzmaßnahmen für ihr Kind zu ergreifen. In Situationen, in denen Kinder und Jugendliche unmittelbar von körperlicher Gewalt oder sexuellen Missbrauch betroffen sind, Suizidgedanken äußern oder selbstverletzendes Verhalten zeigen, müssen umgehend Maßnahmen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen ergriffen werden.

### **3.4.3 Strafanzeige bei Straftaten:**

Wird man Zeuge einer Straftat, insbesondere bei sexualisierter Gewalt oder schweren körperlichen Übergriffen, muss geprüft werden, ob eine Strafanzeige bei der Polizei erstattet werden sollte. Die Verantwortlichen im Verein sollten sich bewusst sein, dass eine Strafanzeige zum Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen beitragen kann. Darüber hinaus ist dies ein wichtiger Schritt, wenn es um die Aufarbeitung und Prävention weiterer Taten geht.

## **3.5 Nachbereitung – Aus Meldungen lernen und Schutzmaßnahmen verbessern:**

Nach einer Meldung sollte der Verein in wenigen, klaren Schritten prüfen, ob alles richtig gehandhabt wurde und ob Verbesserungen nötig sind. Die **Nachbereitung** ist wichtig, da sie dem Verein hilft, aus Vorfällen zu lernen und den Kinderschutz langfristig zu verbessern. Sie stellt sicher, dass Maßnahmen wirksam waren, Fehler erkannt und Abläufe optimiert werden können.

In kleinen Vereinen sollte die Reflexion **möglichst einfach und praktisch sein** – das heißt, keine aufwendigen Prozesse oder Dokumentationen, sondern eine kurze Besprechung im Team, um aus Erfahrungen zu lernen und kleine Verbesserungen direkt umzusetzen. Eine einfache Reflexion sorgt dafür, dass der Kinder- und Jugendschutz leicht umsetzbar ist. Dabei sollte auch geprüft werden, ob die Schutzmaßnahmen für beeinträchtigte Kinder angemessen und wirksam waren/sind. Falls nötig, müssen spezifische Anpassungen erfolgen, um Barrieren zu vermeiden und einen gleichwertigen Schutz zu gewährleisten.

### **1. Kurz dokumentieren:**

Stichpunktartig festhalten, was passiert ist und welche Maßnahmen ergriffen wurden.

### **2. Nachbesprechung im kleinen Kreis:**

Falls nötig, mit den Verantwortlichen klären: War das Vorgehen angemessen? Gab es Schwierigkeiten?

### **3. Erkenntnisse nutzen:**

Müssen Abläufe vereinfacht oder klare Verantwortlichkeiten genauer definiert werden?

### **4. Praktische Anpassungen umsetzen:**

Falls notwendig, kleine Änderungen an den Schutzmaßnahmen vornehmen. Falls Schutzmaßnahmen für beeinträchtigte Kinder nicht ausreichend waren, gezielt nach Verbesserungsmöglichkeiten suchen, etwa durch alternative Meldewege oder barrierefreie Kommunikation.

## 4. Schutzräume schaffen

Das Ziel ist es, mit klaren und praxisnahen Umsetzungen eine sichere Umgebung für Kinder zu gewährleisten, ohne dabei komplexe Strukturen zu schaffen. Ein geschützter Raum entsteht durch einfache, aber wirkungsvolle Ansätze wie festgelegte Verhaltensregeln, vertrauensvolle Ansprechpersonen und sichere Rahmenbedingungen bei Vereinsaktivitäten. Diese Schutzräume finden sich bereits im Verhaltenskodex und Leitbild des Vereins wieder, um die Werte und Prinzipien des Kinderschutzes dauerhaft zu festigen. Darüber hinaus fungieren Verhaltenskodex und Leitbild als Orientierungshilfe, wenn es darum geht, die jeweiligen Schutzräume zu benennen und entsprechend zu formulieren. Hierbei muss sichergestellt sein, dass Schutzräume auch für beeinträchtigte Kinder und Jugendliche zugänglich sind, wie beispielsweise durch eine barrierefreie Gestaltung der Räumlichkeiten sowie alternative Kommunikationsformen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Schutzräume hängt von den individuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen des Vereins ab. Die folgenden Beispiele sind als Anregungen gedacht, wie Schutzräume definiert und praktisch umgesetzt werden können:

### 4.1 Verlässliche Vertrauensperson:

Kinder und Jugendliche müssen wissen, an wen sie sich bei Problemen vertrauensvoll wenden können. Es empfiehlt sich, eine Vertrauensperson zu benennen, die regelmäßig bei Vereinsveranstaltungen vorgestellt wird. Wie bereits unter Punkt 3.2. ausgeführt sind Schutzbeauftragte für die Prävention und Umsetzung von Schutzmaßnahmen im Verein verantwortlich. Vertrauenspersonen hingegen sind direkte Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche, wenn es um Sorgen, Ängste oder mögliche Grenzverletzungen geht. Sie sollten leicht erreichbar und jederzeit ansprechbar sein, um Kindern das Gefühl von Sicherheit und Unterstützung zu geben. Vertrauenspersonen **sollten zusätzlich dafür sensibilisiert werden**, wie sie beeinträchtigte Kinder und Jugendliche gezielt unterstützen und ihre speziellen Bedarfe berücksichtigen können. In kleinen Vereinen, die nicht über viele haupt- und/oder ehrenamtliche Mitglieder verfügen, kann die Rolle der/des Schutzbeauftragten und der Vertrauensperson aber durchaus von einer Person übernommen werden.

### 4.2 Sichere Treffpunkte/ Räumlichkeiten, an denen sich Kinder ohne Sorge aufhalten können:

Die Räume sollten von außen gut einsehbar sein, sich an einer zentralen Stelle im Gebäude und nicht in versteckten, abgelegenen, dunklen Ecken befinden. In bestimmten Situationen kann es sinnvoll sein, wenn die Vertrauensperson in diesem Schutzraum regelmäßig präsent ist. So wird Kindern unter anderem die Möglichkeit geboten, der Vertrauensperson Sorgen, Nöte oder Ängste sowie Grenzverletzungen mitzuteilen. Schutzräume sollten barrierefrei zugänglich sein, damit beeinträchtigte Kinder und Jugendliche uneingeschränkten Zugang haben. Ein Schutzraum stellt **keinen isolierten Rückzugsort dar**, sondern ist ein sicherer Raum für Gespräche, damit diese in geschützter Atmosphäre, jedoch nicht vollkommen abgeschottet stattfinden können.

#### **4.3 Kennzeichnung & Sicherheit:**

Schutzräume sollten klar erkennbar sein, entweder durch Beschilderung oder eine festgelegte Nutzung. Sie sollten für alle Kinder und Jugendlichen gut erreichbar sein, ohne dass sie Hürden überwinden müssen. Kinder und Jugendliche sollten in die Gestaltung des Schutzraums einbezogen, bzw. daran beteiligt werden, damit sie sich aktiv mit ihren Wünschen, Bedarfen und Vorstellungen mit einbringen können. Falls erforderlich, können visuelle oder taktile Markierungen helfen, damit alle Kinder und Jugendlichen den Schutzraum sicher finden und nutzen können.

#### **4.4 Vertrauensvolle Atmosphäre:**

Kinder und Jugendliche ermutigen, sich bei Problemen zu melden und möglichst niedrigschwellige Meldewege schaffen, um ihnen ein einfach zugängliches und vertrauliches Meldesystem zu ermöglichen, damit sie sich sicher äußern können.

#### **4.5 Nutzung digitaler Medien im Verein – Schutz und sichere Nutzung:**

Sichere Kommunikationskanäle für Kinder und Jugendliche, klare Vorgaben für den Umgang in sozialen Medien und geschützte digitale Räume. Hier einige Punkte, die Vereine im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen beachten sollten:

##### **❖ Barrierefreie Kommunikation:**

Vereine sollten digitale Inhalte so gestalten, dass sie auch für beeinträchtigte Kinder verständlich sind – durch einfache Sprache, Vorlesefunktionen, Gebärdensprache-Videos und visuelle oder auditive Unterstützung für Kinder mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen.

##### **❖ Sichere digitale Räume:**

Vereine sollten klare Schutzmechanismen gegen digitale Gefahren wie Cybergrooming (gezielte Manipulation) und Mobbing etablieren – dazu gehören moderierte Gruppen mit Vertrauenspersonen, verständliche Regeln für alle Kinder und technische Schutzmaßnahmen wie Inhaltsfilter und sichere Kanäle.

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sollten im Rahmen digitaler Teilhabe aktiv in Vereinsangebote eingebunden werden. Dazu müssen digitale Angebote – ob Newsletter, Social Media oder Online-Meetings – barrierefrei gestaltet sein, damit alle Kinder gleichberechtigt daran teilhaben können. Wenn ein Verein digitale Medien nutzt, sollte er nicht nur für Sicherheit sorgen, sondern auch darauf achten, dass alle Kinder – unabhängig von ihren Fähigkeiten – aktiv daran teilhaben können.

Die aktive Einbindung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen stärkt das Vereinsleben insgesamt. Indem sie in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, ihre Ideen einbringen und aktiv an der Gestaltung von Vereinsangeboten teilnehmen können, entsteht eine offene und wertschätzende Gemeinschaft. Eine gelebte Beteiligung sorgt dafür, dass sich junge Mitglieder ernst genommen fühlen und aktiv zur positiven Entwicklung des Vereins beitragen können.

## 5. Prüfung & Weiterentwicklung:

Ein wirksames Schutzkonzept sollte regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden, um aktuellen Anforderungen und Veränderungen gerecht zu werden. Vereine können eigenständig eine Evaluation durchführen, indem sie Feedback von Kindern, Jugendlichen und Vereinsmitgliedern einholen, vorhandene Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin analysieren und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen. Wichtige Schritte sind die Reflexion bestehender Schutzzräume, die Optimierung von Meldewegen sowie die Sensibilisierung aller Beteiligten. Die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen sollten ebenfalls regelmäßig geprüft werden. Es ist wichtig, dass inklusive Maßnahmen nicht nur eingeführt, sondern auch weiterentwickelt werden, um Barrieren zu vermeiden sowie die gleichberechtigte Teilhabe zu fördern. Durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung bleibt das Schutzkonzept praxisnah und kann flexibel angepasst werden. Im Anhang des Leitfadens befindet sich ein Selbsttest, der als Arbeitshilfe für Vereine zur Selbstüberprüfung gedacht ist. Dieser Reflexionscheck dient dazu, den gemeinsamen Austausch im Verein zu fördern und zu stärken, damit das Thema Kinderschutz nachhaltig im Fokus bleibt und Teil des Vereinslebens wird. Indem Vereine Kinderschutz aktiv umsetzen und inklusive Strukturen schaffen, leisten sie einen wertvollen Beitrag zu einem sicheren und offenen Vereinsleben für alle Kinder und Jugendlichen (siehe Anhang: „Selbsttest: Kinderschutz im Verein – Reflexionscheck“).

**Bei Verdachtsfällen und/oder Unsicherheiten kann man sich an folgende Fachstellen des Landkreises Wesermarsch wenden:**

Zum institutionellen Kinderschutz (Strukturfragen) wenden Sie sich bitte an:

- ❖ Frühe Hilfen & Kinderschutz (04401-927-323)  
(<https://wesermarsch.de/services/fruehe-hilfen/kindeswohlgefahrdung/>) oder
- ❖ Kreisjugendpflege (04401-927-745)  
(<https://wesermarsch.de/services/familie-und-kinder/kreisjugendpflege/>)

Zu konkreten Fällen oder Vorkommnissen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an:

- ❖ Tagsüber: Kinderschutztelefon unter 04401-927-700
- ❖ Abends: Bereitschaftsdienst des Jugendamtes (über die Großleitstelle (112) den BvD „Beamten vom Dienst“ kontaktieren)

*Dieser Leitfaden wurde unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen „Rechte- und Schutzkonzepte – Praxistipps für die Jugendförderung in NRW“ erstellt, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V., LVR-Landesjugendamt Rheinland und LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe (2. Auflage: 20.11.2023).*

([https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2023/11/Praxistipps\\_Rechte-und-Schutzkonzepte\\_AJS-LVR-LWL\\_2-Auflage\\_2023\\_bf.pdf](https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2023/11/Praxistipps_Rechte-und-Schutzkonzepte_AJS-LVR-LWL_2-Auflage_2023_bf.pdf))

*Ergänzend wurden Aspekte des inklusiven Kinderschutzes berücksichtigt, basierend auf den Qualitätsstandards aus dem „WiFF-Leitfaden für inklusive Kindertageseinrichtungen“ (Heimlich & Ueffing, 2018, Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte).*

([https://www.weiterbildungsinitiative.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/old\\_uploads/media/WEB\\_Exp\\_51\\_Heimlich\\_Ueffing.pdf](https://www.weiterbildungsinitiative.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/old_uploads/media/WEB_Exp_51_Heimlich_Ueffing.pdf))